

Statuten

Dies ist die Ära der couragierten Grossmütter, und wir sind die am schnellsten wachsende Bevölkerungsgruppe. Wir alten Frauen haben viel erlebt, wir haben nichts zu verlieren und sind deshalb nur schwer einzuschüchtern; wir können Klartext reden, weil wir ausser Konkurrenz laufen, nicht gefallen oder beliebt sein wollen; wir kennen den unermesslichen Wert von Freundschaft und Zusammenarbeit. Der Zustand der Menschheit und des Planeten bereitet uns Sorge. Jetzt müssen wir uns nur noch einig werden, um die Welt gehörig aufzurütteln.

Die GrossmütterRevolution

erfahren. engagiert. energisch.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1	Name und Sitz	1
Art. 2	Zweck	1
Art. 3	Mittel	1
II.	Mitglied-/Mitfrauenschaft	1
Art. 4	Mitglieder/Mitfrauen	1
Art. 5	Aufnahme	1
Art. 6	Erlöschen der Mitglied-/Mitfrauenschaft	2
Art. 7	Austritt und Ausschluss	2
Art. 8	Rechte und Pflichten	2
III.	Organisation	2
Art. 9	Organe	2
A.	Die Mitglieder-/Mitfrauenversammlung	2
Art. 10	Stellung	2
Art. 11	Zuständigkeit	2
Art. 12	Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder-/Mitfrauenversammlung	3
Art. 13	Einberufung der Mitglieder-/Mitfrauenversammlung	3
Art. 14	Vorsitz und Protokoll	3
Art. 15	Abstimmungen	3
Art. 16	Wahlen	3
B.	Der Vorstand	4
Art. 17	Zusammensetzung	4
Art. 18	Amtsdauer	4
Art. 19	Konstituierung	4
Art. 20	Zeichnungsberechtigung	4
Art. 21	Aufgaben	4
C.	Die Revisionsstelle	4
Art. 22	Wahl, Aufgaben und Rechnungslegung	4
IV.	Finanzielle Mittel und Rechnungswesen	4
Art. 23	Vereinsvermögen	4
V.	Schlussbestimmungen	5
Art. 24	Datenschutz	5
Art. 25	Auflösung	5
Art. 26	Inkrafttreten	5

Anstelle von «Mitglied» verwenden diese Statuten den Begriff «Mitglied/Mitfrau»

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «GrossmütterRevolution» besteht ein Verein im Sinn von ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Basel.

Art. 2 Zweck

Der Verein ist national tätig, vertritt alle Sprachregionen der Schweiz und engagiert sich für die Interessen aller Seniorinnen, unabhängig davon, ob sie biologische Grossmütter sind oder nicht.

Der Verein agiert als Denkfabrik für die Erforschung, Analyse und Bewertung von gesellschaftspolitischen und sozialen Themen der Grossmüttergeneration aus einem feministischen Blickwinkel.

Der Verein thematisiert Anliegen zu Alter, Frausein, Care-Politik sowie zu Generationenfragen und nimmt Einfluss auf politische Entscheide und die öffentliche Debatte.

Um diese Themen zu bearbeiten, hat der Verein sich selbst organisierende Sektionen, RegioForen und Arbeitsgruppen geschaffen. Er veranstaltet auch Tagungen. Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfe-zwecke. Die Organe arbeiten ehrenamtlich.

Das Manifest 'erfahren – engagiert – energisch' (Anhang I) ist Teil der Statuten.

Art. 3 Mittel

Zur Erreichung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitglieder-/Mitfrauenbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art.

Die Mitglieder-/Mitfrauenbeiträge werden durch die Mitglieder-/Mitfrauenversammlung festgesetzt. Das mitgeltende Beitragsreglement regelt die Beitragsstufen der natürlichen und juristischen Personen.

II. Mitglied-/Mitfrauenschaft

Art. 4 Mitglieder/Mitfrauen

Mitglieder/Mitfrauen sind natürliche und juristische Personen, welche die Interessen des Vereins fördern und unterstützen wollen.

Art. 5 Aufnahme

- 1) Ein Antrag um Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme.
- 2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Art. 6 Erlöschen der Mitglied-/Mitfrauenschaft

Die Mitglied-/Mitfrauenschaft erlischt

- 1) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 7 Austritt und Ausschluss

- 1) Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr mit Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitglieder-/Mitfrauenbeitrag zu bezahlen.
- 2) Mitglieder/Mitfrauen, die den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 8 Rechte und Pflichten

- 1) Alle Mitglieder/Mitfrauen und Ehren-Mitglieder/Mitfrauen haben je eine Stimme.
- 2) Die Mitglied-/Mitfrauenschaft verpflichtet zur Bezahlung des jährlichen Mitglieder-/Mitfrauenbeitrages.

III. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins GrossmütterRevolution sind

- A. die Mitglieder-/Mitfrauenversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Geschäftsstelle
- D. die Revisionsstelle

A. Die Mitglieder-/Mitfrauenversammlung

Art. 10 Stellung

- 1) Die Mitglieder-/Mitfrauenversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihr gehören sämtliche Mitglieder/Mitfrauen an.
- 2) Die Mitglieder/Mitfrauen können sich durch andere anwesende Mitglieder/Mitfrauen durch eine schriftlich ausgestellte Vollmacht vertreten lassen.

Art. 11 Zuständigkeit

Die Mitglieder-/Mitfrauenversammlung beschliesst über:

- a. Abnahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands über die Vereinstätigkeit im abgelaufenen Vereinsjahr.
- b. Abnahme der Jahresrechnung.
- c. Abnahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstands.
- d. Festsetzen der Mitglieder-/Mitfrauenbeiträge. Das mitgeltende Beitragsreglement regelt die Festlegung und Berechnung der Mitglieder-/Mitfrauenbeiträge.
- e. Kenntnissnahme des Budgets für das laufende Geschäftsjahr.
- f. Wahl Vorstands-Mitglieder/Mitfrauen.
- g. Wahl der Revisionsstelle.
- h. Ernennung von Ehren-Mitgliedern/Mitfrauen.
- i. Statutenänderungen.

- j. Auflösung des Vereins.

Art. 12 Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder-/Mitfrauenversammlung

- 1) Die ordentliche Mitglieder-/Mitfrauenversammlung findet jährlich statt. Sie kann auf Beschluss des Vorstandes auch virtuell durchgeführt werden.
- 2) Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitglieder-/Mitfrauenversammlung einberufen.

Art. 13 Einberufung der Mitglieder-/Mitfrauenversammlung

- 1) Die Einladung zur Mitglieder-/Mitfrauenversammlung wird den Mitgliedern/Mitfrauen mit einer Traktandenliste spätestens 20 Tage vor der Versammlung zugeschickt (per Post oder elektronisch).
- 2) Mitglieder/Mitfrauen können Traktanden einbringen. Der Verhandlungsgegenstand sowie der dazugehörige Antrag ist dem Vorstand spätestens 6 Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich und begründet einzureichen.
- 3) Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann kein gültiger Beschluss gefasst werden.

Art. 14 Vorsitz und Protokoll

- 1) Die Mitglieder-/Mitfrauenversammlung wird vom Präsidium oder Co-Präsidium geleitet.
- 2) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitglieder-/Mitfrauenversammlung zu Beginn eine Tagespräsidentin wählen, die dann die Leitung der Mitglieder-/Mitfrauenversammlung übernimmt.
- 3) Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Der Vorstand bezeichnet eine Protokollführerin. Das Protokoll wird den Mitgliedern/Mitfrauen per Post oder elektronisch zugestellt und an der nächsten Mitglieder-/Mitfrauenversammlung genehmigt.

Art. 15 Abstimmungen

- 1) Die (Tages-) Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie (zusätzlich zu ihrem Stimmrecht) den Stichentscheid.
- 2) Die Mitglieder-/Mitfrauenversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder/Mitfrauen beschlussfähig. Sie beschliesst mit dem einfachen Mehr.
- 3) Die Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Die Mitglieder-/Mitfrauenversammlung kann eine geheime Abstimmung beschliessen.

Art. 16 Wahlen

- 1) Die Wahlen finden in der Regel offen statt.
- 2) Gewählt ist, wer das absolute Mehr der anwesenden Stimmen erreicht. Erhält niemand das absolute Mehr, so findet ein zweiter Wahlgang statt; gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält.
Stehen mehr als zwei Personen für den gleichen Sitz zur Wahl, so scheidet diejenige mit der geringsten Stimmenzahl nach jedem Wahlgang aus.
- 3) Neuwahlen finden einzeln statt.

- 4) Wiederwahlen von Amtsinhaberinnen im bisherigen Amt und für jedes Gremium werden in Globo gemäss Vorschlag des Vorstandes vorgenommen.

B. Der Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern/Mitfrauen (inkl. Präsidentin). Die Sektionen haben das Recht auf mindestens eine Vertretung im Vorstand.

Art. 18 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Bei einer Ersatzwahl erstreckt sich die Amtsdauer des/r eintretenden Mitglieds/Mitfrau bis zum Ende der ordentlichen Amtsdauer.

Art. 19 Konstituierung

Der Vorstand wird von der Mitglieder-/Mitfrauenversammlung gewählt (Art. 11 f). Der Vorstand konstituiert sich selber.

Art. 20 Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt sind die Kassierin, die Leiterin der Geschäftsstelle und zwei weitere Vorstandsmitglieder/-frauen. Sie zeichnen einzeln.

Art. 21 Aufgaben

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten oder zwingendes Recht anderen Organen übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vertretung des Vereins gegen aussen.
- b. Geschäftsführung.
- c. Vorbereitung und Einberufung der Mitglieder-/Mitfrauenversammlung.
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern/Mitfrauen.
- e. Finanzielle Führung des Vereins.

C. Die Revisionsstelle

Art. 22 Wahl, Aufgaben und Rechnungslegung

- 1) Die Mitglieder-/Mitfrauenversammlung wählt eine Revisionsstelle.
- 2) Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet zuhanden der Mitglieder-/Mitfrauenversammlung Bericht.
- 3) Der Revisionsstelle ist jederzeit vollständige und lückenlose Einsicht in das Rechnungs- und Kassawesen sowie in die Belege des Vereins zu gewähren. Sie berät bei Bedarf die Verantwortlichen des Rechnungswesens.

IV. Finanzielle Mittel und Rechnungswesen

Art. 23 Vereinsvermögen

- 1) Das Vereinsvermögen wird gebildet durch:
 - Mitglieder-/Mitfrauenbeiträge

- Gönnerbeiträge
 - Erträge aus eigenen Veranstaltungen
 - Subventionen
 - Spenden und Zuwendungen aller Art
- 2) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
 - 3) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 24 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern/Mitfrauen ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Bearbeitung der Mitglieder-/Mitfrauendaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Art. 25 Auflösung

- 1) Die Mitglieder-/Mitfrauenversammlung beschliesst die Auflösung.
- 2) Ohne anderslautenden Beschluss der Mitglieder-/Mitfrauenversammlung wird der Verein durch den Vorstand liquidiert.
- 3) Dazu muss folgendes von der Mitglieder-/Mitfrauenversammlung geklärt sein:
 - a. die Verwendung des Vereinsvermögens
 - b. die Deponierung des Archivs
 - c. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder/Mitfrauen im Falle der Auflösung des Vereins ist ausgeschlossen. Das Vermögen des Vereins ist in diesem Fall möglichst entsprechend dem Vereinszweck zu verwenden.

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitglieder-/Mitfrauenversammlung vom 20. Mai 2025 angenommen und ersetzen diejenigen vom 20. Mai 2025, resp. 30. September 2022. Sie treten sofort in Kraft.

Basel, 16.03.2026

Die Vorsitzende

Die Protokollführerin

Rosmarie Brunner

Sandra Kaufmann

Anhang 1

Zweckartikel und Claim Verein GrossmütterRevolution

ERFAHREN

Wir

- sind eine Stimme und ein Netzwerk engagierter alter Frauen in ihrer ganzen Unterschiedlichkeit.
- sind mit einem feministischen Blick Teil der weltweiten Bewegung und Netzwerkes in ihrem Streben nach Gleichwertigkeit.
- verbinden unser Erfahrungswissen mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Thema Alter

ENGAGIERT

Wir

- nehmen Einfluss auf gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen und Entscheidungen.
- setzen uns ein für eine Gesellschaft, die das Sorgetragen für Menschen und Natur (Care) als Fundament des Zusammenlebens versteht.
- engagieren uns für ein gutes Leben für alle – auch in Zukunft - und unterstützen entsprechende sozialpolitische Initiativen.

ENERGISCH

Wir

- fordern die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse alter Frauen* in allen Bereichen der Alters- und Gesundheitspolitik
- wollen eine Alterspolitik, welche Menschen aller sozialen Schichten ein Altern in Würde garantiert.
- fordern eine substantielle Aufwertung von bezahlter und unbezahlter Sorgearbeit (Care) und anderen für das Wohlergehen der Menschen wirklich wichtigen (systemrelevanten) Tätigkeiten, um finanzielle Sicherheit im Alter für Alle zu gewährleisten.
- wollen Massnahmen gegen Diskriminierung, Missbrauch und Gewalt an alten Frauen*, insbesondere in mit dem Alter verbundenen Abhängigkeitsverhältnissen.